



Law

# Maßnahmen gegen Steueroasen

Neue Länder und ein erster Geburtstag



Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abweggesetz – StAbwG) feierte, zumindest wenn man auf den Geltungszeitraum abstellt, am 01.01.2023 seinen ersten Geburtstag. Es regelt Maßnahmen gegen Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten. Der Gesetzgeber nahm das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) zum Anlass, punktuelle Änderungen vorzunehmen und die sogenannte Registerfälle als neuen Tatbestand bei den Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG) zu regeln. Die Einstufung als ein nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet hat neben dem StAbwG auch Auswirkungen unter anderem auf die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen („DAC 6“), das geplante öffentliche Country-by-Country Reporting („Public CbCR“) und die Corona-Überbrückungshilfen.

Jüngst wurde die Liste der nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete von der EU überarbeitet und insbesondere Russland neu aufgenommen. Damit nimmt die Bedeutung der Liste weiter zu. Anlass für einen aktuellen Überblick.

## I. Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete

Der Rat bewertet die Steuerpolitik von Ländern nach Transparenz, Steuergerechtigkeit, Umsetzung von Anti-BEPS-Maßnahmen und Informationsaustausch. Wer sich nicht daran hält, kommt auf eine „Blacklist“ nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete. Die EU hat erstmals im Dezember 2017 die Blacklist veröffentlicht. Daneben gibt es eine zweite Liste – die sog. „Greylist“ – in der die Steuerhoheitsgebiete aufgeführt sind, die noch nicht alle internationalen Steuerstandards erfüllen, aber die Umsetzung von Reformen zugesagt haben. Beide Listen werden von der EU zweimal im Jahr, jeweils im Februar und Oktober, aktualisiert, zuletzt am 14.02.2023. Neu auf die Blacklist genommen wurde neben den Britischen Jungferninseln, Costa Rica und den Marshallinseln auch Russland. Aktuell befinden sich auf der Blacklist und Greylist die folgenden Steuerhoheitsgebiete:

### Blacklist

Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Britische Jungferninseln, Costa Rica, Fidschi, Guam, Marshallinseln, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu



### Greylist

Albanien, Armenien, Aruba, Belize, Botswana, Curaçao, Dominica, Eswatini, Hong Kong, Israel, Jordanien, Malaysia, Montserrat, Qatar, Seychellen, Thailand, Türkei and Vietnam



Der jeweilige Stand (mit Zeitleiste) kann auf der Homepage der EU abgerufen werden unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>



## II. Das Steueroasen-Abwehrgesetz

### Hintergrund und Historie

Mit dem StAbwG v. 25.06.2021 hat Deutschland ein seit Jahren verfolgtes Ziel des Rates der EU, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung zum Nachteil der Mitgliedsländer der EU zu bekämpfen, national umgesetzt. Der Rat empfiehlt seinen Mitgliedsstaaten für die Blacklist-Länder „Legislativmaßnahmen“ zu ergreifen. Von insgesamt vier empfohlenen Legislativmaßnahmen sollen die EU-Länder mindestens eine umsetzen. Deutschland hat im StAbwG alle vier übernommen. Die EU-Blacklist gilt jedoch nicht unmittelbar für Zwecke des StAbwG. Damit die Abwehrmaßnahmen bezogen auf ein Steuerhoheitsgebiet zur Anwendung kommen, muss es zunächst in die nationale Steueroasenabwehrverordnung (StAbwV) aufgenommen werden. Aktuell (Stand März 2023) sind zwölf nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete in der StAbwV gelistet (sog. „gelistete Länder“): Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu. Aufgrund der stetigen Aktualisierung der EU-Blacklist und daran anschließend der StAbwV ist dies eine Momentaufnahme.



Es ist davon auszugehen, dass auch die im Februar neu auf die EU-Blacklist genommenen Länder zeitnah, das heißt voraussichtlich im Jahr 2023, in der StAbwV gelistet und damit vom Geltungsbereich des StAbwG erfasst werden (zur zeitlichen Anwendung s. u.).

### Typische Anwendungsbereiche und Branchen

Betroffen sind inländische Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse mit Personen in einem gelisteten Land haben. Die wirtschaftlichen Gründe dafür sind unbeachtlich. Mit Blick auf die aktuell in der StAbwV gelisteten Länder sind insbesondere, aber nicht nur, Tourismus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen betroffen. Nach Aufnahme Russlands auf die Liste wird die Betroffenheit wohl branchenunabhängiger werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Greylist, die eine Vorstufe zur Blacklist darstellt und somit von Unternehmen als Frühwarnsystem genutzt werden kann, beobachtet werden. Dort finden sich bereits Steuerhoheitsgebiete wie die Türkei, Israel oder Hong Kong.

### Die Abwehrmaßnahmen

Die im StAbwG enthaltenen (vier) Legislativmaßnahmen beziehen sich auf Geschäftsvorgänge deutscher Steuerpflichtiger mit

- natürlichen Personen mit Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichem Aufenthalt (§ 9 AO) und
- Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Kapitalgesellschaften, Trusts, Stiftungen) mit Sitz (§ 11 AO) oder Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO)

in einem gelisteten Land.

### **A** „Inbound-Fälle“

Auf Zahlungsströme in ein gelistetes Land sieht das StAbwG Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG) oder ein Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugsverbot für Aufwendungen aus Geschäftsbeziehungen in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet (§ 8 StAbwG) vor. § 10 StAbwG fingiert hierzu eine beschränkte Steuerpflicht der ausländischen Person verbunden mit der Pflicht zum Quellensteuerabzug beim inländischen Steuerpflichtigen. Von der beschränkten Steuerpflicht der in dem gelisteten Land ansässigen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse werden Einnahmen (und korrespondierend Betriebsausgaben oder Werbungskosten) aus Finanzierungsbeziehungen, Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien, Handel mit Waren oder Dienstleistungen und – seit dem 01.01.2023 – Einkünfte aus der Vermietung und

Verpachtung oder der Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (sog. Registerfälle), erfasst. Letzteres ist Teil der ebenfalls durch das JStG 2022 umgesetzten Änderung bei der deutschen Registerfallbesteuerung (bislang in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG geregelt).

Zur Umsetzung der Quellensteuermaßnahme wird an § 50a EStG angeknüpft. Das bedeutet: Auf Vergütungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) hat der inländische (deutsche) Vertragspartner 15 Prozent Quellensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen.

§ 10 StAbwG wurde nunmehr mit dem JStG 2022 geändert. Die meisten Änderungen sind klarstellender oder redaktioneller Natur. Neues kann allerdings den Regelungen zur Tonnagesteuer entnommen werden, worauf gesondert einzugehen ist (s. dazu unten).

## **B** „Outbound-Fälle“

Auf Beteiligungen an einer Gesellschaft in einem gelisteten Land und auf Zahlungsströme aus einem gelisteten Land wurde eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG) und der Wegfall von Schachtelprivilegien und DBA-Befreiungen für Dividenden und Veräußerungsgewinne (§ 11 StAbwG) eingeführt.

Nach der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung gilt eine ausländische Gesellschaft mit ihren sämtlichen Einkünften, die insgesamt einer niedrigen Besteuerung unterliegen, als Zwischengesellschaft, unabhängig von der Aktivität der Einkünfte, der Erfüllung des Motivtests oder der Freigrenze bei gemischten Einkünften.

## **C** Konkurrenzverhältnis der vier Legislativmaßnahmen nach dem StAbwG

Es kommt jeweils nur eine der vier Maßnahmen zur Anwendung. Das Konkurrenzverhältnis der vier Maßnahmen zueinander ist durch Subsidiarität und den zeitlichen Anwendungsbereich geregelt. Das Verhältnis der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung nach dem StAbwG zu den Hinzurechnungsvorschriften des AStG lässt sich im Sinne einer Faustregel beschreiben: Es kommt die Norm zur Anwendung, die zur höheren Steuer führt.

## Zeitliche Anwendung der Abwehrmaßnahmen

Wird ein Steuerhoheitsgebiet neu in die StAbwV aufgenommen, sind die Abwehrmaßnahmen und gesteigerten Mitwirkungspflichten bezogen auf dieses Steuerhoheitsgebiet grundsätzlich ab dem Beginn des Folgejahres (bzw. Wirtschaftsjahres) anwendbar. Für bestimmte Abwehrmaßnahmen ist ein „Stufenmodell“ für die zeitliche Anwendung vorgesehen: Das Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG) ist erst ab dem Beginn des vierten Jahres (bzw. Wirtschaftsjahres) nach Aufnahme und die Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG) sind erst ab dem Beginn des dritten Jahres (bzw. Wirtschaftsjahres) nach Aufnahme anwendbar.

Beispiel für Russland:



## Besonderheiten bei der Tonnagebesteuerung

Für die Pflicht zum Quellensteuerabzug gem. § 10 StAbwG stellt sich die Frage, ob die maßgeblichen Zahlungsströme in ein gelistetes Land den inländischen Gewinn als Betriebsausgaben gemindert haben müssen oder nicht. Nach dem Wortlaut der Norm und der bisher erschienenen Fachliteratur ist dies der Fall, da eine „Berücksichtigung“ bei der Veranlagung gefordert wird. Die Frage ist relevant bei nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Betrieben, die ihren Gewinn gemäß § 5a EStG nach der geführten Tonnage besteuern. Hier liegen Betriebsausgaben zwar vor, diese werden bei der Veranlagung zur unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuer aber nicht berücksichtigt. An der Anforderung einer „Berücksichtigung“ von Betriebsausgaben hat sich durch die Neufassung des § 10 StAbwG durch das JStG 2022, auch bei Ergänzung einer Bezugnahme auf die Gewinnermittlungsart, nichts geändert.

Das JStG 2022 sieht in § 10 StAbwG eine redaktionelle Änderung vor, die gem. § 13 StAbwG in dieser Form des JStG 2022 rückwirkend zum 01.01.2022 zur Anwendung kommen soll. Die Änderung soll „klarstellen“, dass § 10 StAbwG bereits seit dem 01.01.2022 auch auf Fälle der Tonnagesteuer Anwendung findet. Diese rückwirkende Änderung des § 10 StAbwG betrifft aber bereits abgeschlossene Steuertatbestände, da die Quellensteuer gem. § 50a Abs. 5 EStG i.V.m. § 73c EStDV im Zeitpunkt der Zahlung entsteht. Insofern könnte eine verfassungsrechtlich nur in Ausnahmefällen zulässige echte Rückwirkung vorliegen. Unabhängig von der Frage der Verfassungswidrigkeit ist zu empfehlen, für entsprechende Geschäftsvorgänge die Bemessungsgrundlagen offenzulegen, um entsprechenden Sanktionen vorzubeugen (s. dazu unter II.6. und II.7.).

### Anforderungen an die Compliance und steuerliche Aufzeichnungspflichten

Das StAbwG sieht Mitwirkungspflichten vor, die über jene in § 90 AO hinausgehen. So enthält § 12 Abs. 2 StAbwG in insgesamt 8 Katalognummern Aufzeichnungspflichten. Die Umsetzung im Hinblick auf Umfang und geforderten Detaillierungsgrad sowie die Integration in die ohnehin bereits nach § 90 Abs. 3 AO bestehenden Compliance-Verpflichtungen und -systeme dürften zu weiteren administrativen Belastungen bei den betroffenen Personen und Unternehmen führen.

Nach § 12 Abs. 3 StAbwG hat der Steuerpflichtige nach Aufforderung der Finanzbehörde

- (a) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben seiner Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 2 StAbwG an Eides statt zu versichern und
- (b) die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den ausländischen Vertragspartnern außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen.

### Steuerverfahrensrechtliche Aspekte

§ 162 Abs. 2 Satz 3 AO enthält seit dem 01.07.2021 eine Verweisung auf § 12 StAbwG. Hat der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird widerlegbar vermutet, dass in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte in Bezug zu den in der StAbwV gelisteten Staaten

- (a) bisher nicht erklärt wurden, tatsächlich aber vorhanden sind, oder
- (b) bisher zwar erklärt wurden, tatsächlich aber höher sind als erklärt.

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 12 StAbwG kann somit zur Annahme höherer steuerlicher Bemessungsgrundlagen führen. Dieser Umstand kann für erforderlich werdende Offenlegungen und Nacherklärungen problematisch sein, da Bemessungsgrundlagen vollständig nacherklärt werden müssen (Vollständigkeitsgebot), soll die Nacherklärung strafbefreiende Wirkung entfalten.

### Fazit zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Das StAbwG hat zwar auf den ersten Blick einen eingeschränkten Anwendungsbereich. Allerdings wohnt dem Gesetz durch die mittelbare Bezugnahme der StAbwV auf die EU-Blacklist eine durchaus brisante Dynamik inne, was gerade durch die jüngste Aufnahme von Russland auf die EU-Blacklist dokumentiert wird. Aber auch die Entwicklungen auf der Greylist sollten Unternehmen im Sinne eines Frühindikators im Blick behalten. Diese Dynamik sollte in bestehende Compliance-Systeme eingearbeitet und berücksichtigt werden. Wer in den Anwendungsbereich des StAbwG kommt, wird nicht nur mit umfangreichen Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten konfrontiert, sondern auch mit streitigen Rechtsfragen. Auf Klärung für die Praxis darf gehofft werden. Dem Vernehmen nach ist die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens geplant.



### III. Weitere (steuerliche) Maßnahmen mit Bezug zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten

#### Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6)

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind in Deutschland nur dann mitteilungspflichtig, wenn mindestens ein sogenanntes Kennzeichen erfüllt ist. Ein solches Kennzeichen betrifft bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen, wenn der Empfänger der Zahlung in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das in der Liste der Drittstaaten aufgeführt wird, die von den Mitgliedstaaten der EU oder von der OECD als nicht kooperierende Jurisdiktion eingestuft wurde (§ 138e Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb AO). Die Regelung nimmt im Unterschied zum StAbwG unmittelbar Bezug auf die EU-Blacklist, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Gültigkeit erhält. Einer Aufnahme neugelisteter Länder in eine nationale „deutsche“ Liste bedarf es daher nicht.

Nach Auffassung des BMF ist das genannte Kennzeichen dann erfüllt, wenn zu einem der in § 138f Abs. 2 AO genannten Zeitpunkte – das sind die Bereitstellung der Steuergestaltung zur Umsetzung, das Bereitsein zur Umsetzung der Steuergestaltung oder der erste Schritt der Umsetzung der Steuergestaltung wurde gemacht – der Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers auf der jeweiligen Liste der nicht kooperierenden Drittstaaten der EU oder der OECD aufgeführt ist (BMF-Schreiben v. 29.03.2021, Rz. 163). Das BMF veröffentlicht regelmäßig eine aktuelle Staatenliste („DAC6-Staatenliste“), abrufbar auf der Homepage des BZSt unter:

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern/Informationsaustausch/DAC6/Vorschriften/vorschriften\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern/Informationsaustausch/DAC6/Vorschriften/vorschriften_node.html)

Russland wurde zusammen mit den anderen neuen Blacklist-Staaten zum 21.02.2023 auf die DAC6-Staatenliste gesetzt. Dieses Datum ist somit der maßgebliche Stichtag für das Kennzeichen. Steuergestaltungen, deren maßgebliche Zeitpunkte vor diesem Stichtag liegen, sollten daher nicht in eine Meldepflicht hineinwachsen.

#### Public Country-by-Country Reporting

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/2101 hat die Bundesregierung am 07.12.2022 einen Gesetzentwurf zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (Public CbCR) veröffentlicht. Betroffen sind im Kern im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen

mit weltweiten Umsatzerlösen bzw. Konzernumsatzerlösen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren von jeweils mehr als 750 Millionen Euro. Die Angaben im Public CbCR sind für jeden EU-/EWR-Mitgliedstaat getrennt auszuweisen. Für Drittstaaten erfolgt der Ausweis hingegen zusammengefasst, es sei denn, der Drittstaat befindet sich entweder im Berichtszeitraum am 1. März auf der EU-Blacklist oder im Berichtszeitraum und in dem diesem unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahr jeweils am 1. März auf der EU-Greylist. In diesen Fällen sind die Angaben ebenfalls getrennt auszuweisen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Auch das Public CbCR nimmt unmittelbar Bezug auf die EU-Blacklist bzw. die EU-Greylist, sodass es ebenfalls eine Aufnahme in eine nationale „deutsche“ Liste nicht erforderlich ist.

#### Corona-Überbrückungshilfen

Im Zuge der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfen hatten die Antragstellenden unter anderem zu erklären, dass

- geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste abfließen und
- in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden.

Die jeweils aktuelle Länderliste findet sich auf der Homepage des BMF unter

[www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste](https://www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste).

Sie setzt sich zusammen aus den Steuerhoheitsgebieten, die auf der EU-Blacklist stehen, und Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 Prozent.

### IV. Praxishinweis

Potenziell betroffene Steuerpflichtige sollten die Dynamik im Bereich der (steuerlichen) Maßnahmen gegen nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete im Blick haben. Dabei gibt es je nach Betroffenheit unterschiedliche „Listen“ zu beachten, was die Handhabung zusätzlich erschwert: Die EU-Blacklist und EU-Greylist, die StAbwV, die DAC6-Staatenliste sowie die Überbrückungshilfe-Länderliste. Die Entwicklungen sollten in bestehende Compliance-Systeme integriert werden. Aktuell sollten die Auswirkungen insbesondere der Aufnahme Russlands auf die genannten Bereiche – StAbwG, DAC6, Public CbCR und Corona-Überbrückungshilfen – untersucht werden.

## Bestens für Sie aufgestellt

Die Beratung durch unsere steuerlichen Expert:innen, Corporate und International Tax, sowie den Rechtsanwält:innen der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit verfahrensrechtlichem Schwerpunkt erfolgt vollständig integriert Hand in Hand. Gemeinsam unterstützen wir Sie dabei, effizient und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen, Risiken zu vermeiden bzw. aus dem Weg zu räumen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

## Kontakt



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ganghofer Straße, München

### Claus Jochimsen

Partner,  
International Corporate Tax  
**M** +49 160 7067838  
cjochimsen@kpmg.com



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fuhrentwiete, Hamburg

### Monique Giese

Partner,  
Tax  
**M** +49 174 3359317  
moniquegiese@kpmg.com



KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Ganghofer Straße, München

### Dr. Heiko Hoffmann

Partner,  
KPMG Law  
**M** +49 172 8523800  
hhoffmann@kpmg-law.com



KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Heinrich-von-Stephan-Straße, Freiburg

### Dr. Jochen Maier

Senior Manager  
**M** +49 172 6767961  
jmaier@kpmg-law.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



KPMG Direct Services  
Unser Online-Angebot für Sie  
[kpmg.de/directservices](http://kpmg.de/directservices)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.